

**Bekanntmachung der Gemeinde Peenemünde  
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13  
„Photovoltaik- Freiflächenanlagen auf dem Aschespülfeld“  
westlich vom Kölpiensee**

1.

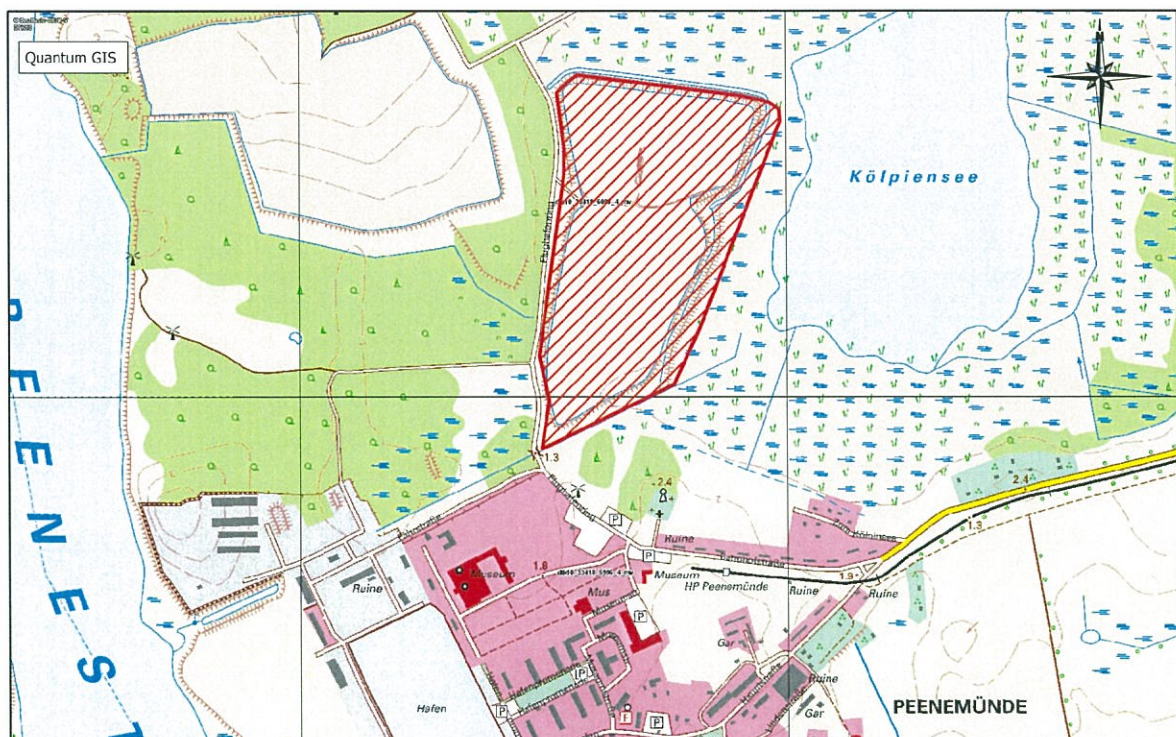
Die Gemeindevertretung Peenemünde hat in der öffentlichen Sitzung am 23.02.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Aschespülfeld“ westlich vom Kölpiensee beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Aschespülfeld“ westlich vom Kölpiensee umfasst das im beigefügten Auszug aus dem Messtischblatt gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Peenemünde
Flur	2
Flurstücke	9/3, 10/1, 11/1 und 12/1
Flur	3
Flurstücke	3/1, 6/2 und 7/1
Flur	4
Flurstück	1/18
Fläche	rd. 23,66 ha

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage Peenemünde und östlich der Straße Flughafenring.

Es handelt sich um das Gelände der ehemaligen Aschedeponie des Kraftwerks Peenemünde.



## 2.

### **Anlass der Planaufstellung**

Eigentümer der Grundstücke im Plangebiet ist die DPG Deponiegesellschaft mbH Peenemünde. Sie führt die Profilierung und Rekultivierung der ehemaligen Aschedeponie durch, die in vier Polder aufgeteilt ist.

Die Wattner SunAsset Solarkraftwerk 068 GmbH & Co. KG, Maximilianstraße 6, 50668 Köln, ist Projektentwickler im Bereich erneuerbare Energien und beabsichtigt im Plangebiet Photovoltaik - Freiflächenanlagen zu errichten.

## 3.

### **Planungsziel und Auswirkungen**

Die im Plangebiet befindlichen Grundstücke sollen als *Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“* entwickelt werden.

Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Umsetzung des von der Bundesregierung verabschiedeten Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien.

Von der Gesamtfläche von 23,66 ha sollen auf rd. 16 ha PV-Freiflächenanlagen errichtet werden. Die verbleibenden Flächen werden als Verkehrsflächen und Flächen für Kompensationsmaßnahmen benötigt.

Die PV - Freiflächenanlagen werden auf eine Gesamtleistung von mindestens 10 MW ausgelegt.

## 4.

### **Naturschutzrechtliche Belange**

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Planung wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen und ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zu erarbeiten. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden untersucht und bewertet.

Die Errichtung der Photovoltaik- Freiflächenanlage erfordert eine Bilanzierung des Eingriffs gemäß den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ des LUNG M-V mit der Spezifizierung für Photovoltaik- Freiflächenanlagen (PVF). Der Eingriff ist durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. Dieser beinhaltet die Prüfung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür sind die Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorhandenen geschützten Arten (alle wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie).

Bäume mit einem Stammumfang ab 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m ab Erdboden, unterliegen dem gesetzlichen Schutz gemäß § 18 NatSchAG M-V. Die Belange des gesetzlichen Gehölzschutzes sind zu beachten. Fällungen von gesetzlich geschützten Bäumen sind nicht erforderlich.

Das Kataster des Landes M-V weist für den südlichen Bereich des Plangebietes Biotopflächen des „Verlandungsmoores um den Kölpiensee“ aus. Auch die östlichen und nördlichen Grenzgebietsflächen werden diesem Biotop zugeordnet. Die Spülfelder der ehemaligen Aschedeponie reichen in die Biotopflächen hinein. Der gesetzliche Biotopschutz ist für die bereits beanspruchten Flächen nicht gegeben.

Der östliche Bereich des Plangebietes berührt in einer Breite von ca. 45 m die Schutzgebietskulisse des FFH-Gebietes „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasund und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301). Es handelt sich hierbei um Flächen, die der Kompensation dienen und von der Anlage mit Photovoltaik-Modulen ausgenommen sind. Aufgrund der unmittelbaren Lage des Planvorhabens in dem FFH-Gebiet ist im Rahmen einer FFH- Vorprüfung zu klären, ob infolge der Errichtung der Photovoltaik- Freiflächenanlagen erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes zu erwarten sind.

Das gesamte Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“. Dieses macht die Beantragung einer Ausnahme vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

## **5. Flächennutzungsplan**

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die Gemeinde Peenemünde verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan mit Teilversagung in der Fassung der 1. Änderung und Ergänzung, der 2. Ergänzung und der 4. Änderung.

Im Flächennutzungsplan ist das Bebauungsplangebiet Nr. 13 als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Zweckbestimmung Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 5 (2) 10 BauGB sowie untergeordnet als Wiesen- und Schilfflächen ausgewiesen. Somit befinden sich die Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 noch nicht in Übereinstimmung mit den gesamtgemeindlichen Planungen, so dass im Parallelverfahren eine 5. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt.

## **6. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Vorstellung mit Darlegungen zu Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung erfolgen.

**7.**

**Kostentragung**

Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 sind durch den Projektentwickler zu tragen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 schließt die Gemeinde Peenemünde mit dem Projektentwickler und dem Grundstückseigentümer einen Städtebaulichen Vertrag, der die Gemeinde Peenemünde von allen im Zusammenhang mit der weiteren Planung, Erschließung und Bebauung stehenden Kosten freihält.

**8.**

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Peenemünde, den 13.03.2017

*Da uen*

Barthelmes  
Bürgermeister

Siegel



**Anlage**

Übersichtsplan

Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage [www.amtusedomnord.de](http://www.amtusedomnord.de) veröffentlicht.

Die Bekanntmachung erfolgte am 27.03.2017 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 27.03.2017 im Auftrag *Keller*

